

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg gibt die Anbaugelände für Hybridsaatmais (Produktionsinseln) 2025 bekannt. Der Verordnungsentwurf und die vorgesehenen Gewanne für die Anbaugelände Vogtsburg werden am Mittwoch, den 24.07.2024 öffentlich bekannt gegeben. Der Entwurf und die dazugehörigen Flurkarten werden nach der öffentlichen Bekanntgabe für **zwei Wochen vom 24.07.2024 bis zum 07.08.2024** im Bürgermeisteramt Vogtsburg ausgelegt. Die Unterlagen können eingesehen werden im Rathaus Vogtsburg, Büro Offenlage Bauamt im Dachgeschoss. Einwendungen und Widersprüche sind während der zweiwöchigen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt vorzubringen.

Verordnung (*Entwurf*)

des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugeländen im Jahr 2025

vom XX. XXXXXXXX 2024

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1)

In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Hartheim, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Vogtsburg, Weisweil und Wyhl werden folgende Teilflächen der Gemarkungen Achkarren, Auggen, Breisach, Bremgarten, Eschbach, Kenzingen, Krozingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Oberriegel, Riegel, Schlatt, Tunsel, Weisweil und Wyhl im Jahr 2025 zu geschlossenen Anbaugeländen für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt.

| | | |
|--|------------------|----------|
| Produktionsinsel Tunsel 2 | Antrag Nr. 25-01 | Karte 1 |
| Produktionsinsel Tunsel-Eschbach 3 | Antrag Nr. 25-02 | Karte 2 |
| Produktionsinsel Tunsel 5 | Antrag Nr. 25-03 | Karte 3 |
| Produktionsinsel Neuenburg-Auggen 7 | Antrag Nr. 25-04 | Karte 4 |
| Produktionsinsel Neuenburg-Müllheim 8 | Antrag Nr. 25-05 | Karte 5 |
| Produktionsinsel Breisach-Vogtsburg 50 | Antrag Nr. 25-06 | Karte 6 |
| Produktionsinsel Merdingen 60 | Antrag Nr. 25-07 | Karte 7 |
| Produktionsinsel Wyhl-Weisweil | Antrag Nr. 25-08 | Karte 8 |
| Produktionsinsel Kenzingen-Riegel | Antrag Nr. 25-09 | Karte 9 |
| Produktionsinsel Weisweil | Antrag Nr. 25-10 | Karte 10 |

(2)

Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1)

Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Hartheim, Merdingen, Müllheim, Neuenburg und Vogtsburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2)

Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaubereiche darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaubereichen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft.
Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

79098 Freiburg i. Br., den XX. XXXXXXX 2024

.....

Regierungspräsident
Carsten Gabbert
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Strasse 167
79098 Freiburg

Bekanntmachung

des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr
2025

Auf der Grundlage des Antrages 25-06 der ZG Raiffeisen eG, Maiswerk Heitersheim
vom 30.06.2024 zur Bildung einer Produktionsinsel zur Hybridsaatmais-Vermehrung wird
Folgendes bekannt gegeben:

Durch den angehängten Verordnungsentwurf sind für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut
folgende Gewanne vorgesehen:

| Gemeinde | Gemarkung | Gewann | LN Fläche ha |
|---|------------------|------------------|-------------------------|
| Vogtsburg | Achkarren | Raumatten | 3,37 |
| Vogtsburg | Achkarren | Viehweide | 10,93 |
| Breisach | Breisach | Krebsmühlewinkel | 4,67 |
| Breisach | Breisach | Mühlackern | 13,67 |
| Breisach | Breisach | Obere Faule Waag | 58,20 |
| gesamt Anbaugebiet Breisach-Vogtsburg 50 | | | 90,84 |
| Mindestanteil 25 % | | | 35,52 % |